



Hinweise für Sportschützen und Schießsportvereine

- Erstantrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis: Der vollständig ausgefüllte Antrag, mit vollzähligen Anlagen ist persönlich während der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung abzugeben.
- Unverzügliche Meldungen an die Waffenbehörde: Der Waffenbehörde muss unverzüglich gemeldet werden, sollten Sie erlaubnispflichtige Waffen oder Munition als Finder oder beim Tod eines Waffenbesitzers in Besitz nehmen, sollte Ihnen erlaubnispflichtige Waffen oder Munition abhandenkommen, oder sollten Ihnen Erlaubnisurkunden (Waffenbesitzkarte, Munitionserwerbsschein, Europäischer Feuerwaffenpass o.ä.) abhandenkommen.
- Umgang mit Waffen: Der Umgang mit Waffen und Munition aller Art hat nüchtern zu erfolgen. Wir verweisen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 6 C 30.13 vom 22. Oktober 2014, aus welchem sich folgender Leitsatz ergibt. „*Vorsichtig und sachgemäß geht mit Schusswaffen nur um, wer sie in **nüchternem Zustand** gebraucht und so sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zu Gefährdungen Dritter führen können.*“
- Vorübergehende Verwahrung von Waffen: Sollten Sie als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis Waffen und/oder Munition eines Berechtigten vorübergehend zur Verwahrung bei sich lagern, bitten wir Sie dies unverzüglich der Waffenbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn ein Sportverein Waffen und/oder Munition eines Schützen vorübergehend zur Verwahrung annehmen. Eine vorübergehende Aufbewahrung beschränkt sich höchstens auf einen Monat.
- Abgabe von Schusswaffen oder Munition: Waffenbesitzer haben jederzeit die Möglichkeit, nach Vereinbarung eines Termins, ihre Waffen gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **90,59 Euro pro Waffe** bei der Waffenbehörde abzugeben. Die anfallenden Verwaltungsgebühren zur Austragung von Waffen aus der Waffenbesitzkarte bleiben davon unberührt. Für die Abgabe von Munition wird eine individuelle Verwaltungsgebühr je nach Abgabemenge festgesetzt:

bis 500 Schuss	bis 1000 Schuss	ab 1000 Schuss
0,20 € pro Schuss	0,13 € pro Schuss	0,07 € pro Schuss

Die abgegebenen Gegenstände werden grundsätzlich vernichtet. Bitte beachten Sie, dass auch beim Transport von Waffen und/oder Munition zur Waffenbehörde die Transportvorschriften eingehalten werden müssen. In begründeten Fällen (z. B. hohe Anzahl an Waffen oder Munition; keine Transportmöglichkeit) können Sie bei der Waffenbehörde nachfragen, ob die Waffen und/oder Munition abgeholt werden können. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig.

- Wechselsysteme: Für Wechselsysteme/-trommeln kleineren oder gleichen Kalibers von bereits im Besitz befindlichen Waffen wird kein Voreintrag benötigt. Für Sportschützen fällt die Anschaffung eines Wechselsystems nicht in das Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 3 WaffG.
- Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffen- und Munitionsbehältnissen:
Der Schlüssel zu den Aufbewahrungsbehältnissen muss so gelagert werden, dass er für Dritte nicht zugänglich ist. Dies kann entweder durch ein ständiges Mitführen oder durch ein Verstecken des Schlüssels in einem nicht ohne erheblichen Aufwand zu erreichenden oder

Hauptsitz:	Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Öffnungszeiten:	Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Schließtag Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung:	Kontoinhaber: Landratsamt Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20 BIC: OSDDDE81XXX UST-IdNr.: DE140640911
Telefon:	+49 3501 515-0 (Vermittlung)				
Internet:	www.landratsamt-pirna.de				

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Verwaltungsliegenschaften des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente sowie zum Datenschutz sind nachzulesen unter:
<https://www.landratsamt-pirna.de/elektronische-kommunikation.html> | <https://www.landratsamt-pirna.de/infoplichten-dsgvo.html>

abschließbaren Versteck gewährleistet werden. Dass die Schlüssel für Waffenschränke in einem gleichen Verhältnis, wie die Waffen aufzubewahren sind, ist dabei nicht zwingend erforderlich. Gleichzeitig ist das beispielhaft Verstecken eines Waffenschrankschlüssels in einer unverschlossenen Schreibtischschublade keine ausreichend sichere Aufbewahrungsform.

Bei urlaubsbedingten Abwesenheiten sind darüber hinaus besondere Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln erforderlich. Hierfür empfehlen wir, dass der Waffenbesitzer den Waffenschrankschlüssel möglicherweise mitnimmt oder bei einer anderen Person verwahrt, die selbst keinen Zugang zur Wohnung / zum Haus des Waffenbesitzers hat.

Sofern der Gedanke besteht einen Schrank mit Verschlussvorrichtung -Schlüssel- mit einem elektronischen Zahlenschloss nachrüsten zu wollen, weisen wir darauf hin, dass beim Selbsteinbau oder beim Umbau durch eine nicht zertifizierte Fachfirma der Waffenschrank seine Zertifizierung verliert und somit nicht mehr zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen geeignet ist.

- **Vor-, Ein- und Austragungen:** Vor Erwerb erlaubnispflichtiger Waffen hat ein Voreintrag in die (grüne) Waffenbesitzkarte zu erfolgen. Sportschützen haben hierzu das entsprechende Bedürfnis durch eine Bescheinigung ihres Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes nachzuweisen und einzureichen. Jäger und Sportvereine haben den Voreintrag schriftlich, unter Angabe der Waffenart und des konkreten Kalibers, zu beantragen. Der Voreintrag hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Es dürfen nur Waffen des Waffentyps mit dem Kaliber erworben werden für den der Voreintrag erteilt wurde. Nach Erwerb oder Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist dies innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. Zeitgleich zu dieser Anzeige ist die Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde vorzulegen.
- **Sportschützen (gelbe) WBK:** Die gelbe WBK berechtigt zum Erwerb von **bis zu zehn** der nachfolgenden Waffen:
 - Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen
 - Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen
 - Einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition
 - Mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)

Diese Waffen können bei Vorlage der gelben WBK direkt erworben werden und bedürfen keinem Voreintrag. Die gelbe WBK berechtigt weiter zum Erwerb und Besitz der zu den in der WBK eingetragenen Waffen passenden Munition.

Es ist zu beachten, dass mit **gelben WBKs die vor dem 01.04.2003** erteilt wurden sind **ausschließlich nur Einzelladerwaffen** mit einer Länge von mehr als 60 cm erworben werden dürfen.

Für Vor-, Ein- und Austragungen in die Waffenbesitzkarte sollte ein Termin in der Waffenbehörde unter folgenden Erreichbarkeiten ausgemacht werden.

Bearbeiter	Telefon	E-Mail-Funktionspostfach
Frau Görlitz	03501 515-4210	
Herr Klapper	03501 515-4212	waefeundjagd@landratsamt-pirna.de
Herr Wilhelm	03501 515-4263	

Vor-, Ein- und Austragungen können auch auf dem postalischen Weg erfolgen.

Hierzu senden Sie die Waffenbesitzkarte, sowie den Kaufvertrag bzw. den Waffenbrief an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Wenn für Sportfreunde oder Angehörige eine Ein- oder Austragung getätigt werden soll, ist eine Vollmacht desjenigen vor-/beizulegen.